

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Walzwerke Einsal GmbH, Nachrodt

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf – nachfolgend AGB genannt – gelten für alle unsere Bestellungen und Bestellnachträge, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündlich oder fernmündlich getroffene Vereinbarungen jeglicher Art bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um gültig zu werden. Bestellungen und Lieferabrufe sind auch wirksam, wenn sie per elektronischer Datenübermittlung oder per Telefax erfolgen.
3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verkäufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
4. In Ergänzung zu unseren AGB gelten die Handelsklauseln nach den Definitionen der Incoterms (Revision 2000), soweit unsere AGB nicht entgegenstehen.

II. Lieferfristen, Leistungsverzug

1. Vereinbarte Termine und Lieferfristen sind verbindlich. Eine vereinbarte Lieferfrist läuft vom Tage der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung ab gerechnet und endet mit dem Eingang der Ware bei uns, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Sobald der Lieferer Anlass zu der Annahme hat, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig durchgeführt wird, hat er, ohne dass davon die nachstehenden Bestimmungen berührt werden, uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.
3. Sofern sich der Lieferer aus Gründen, die in seiner Einflussphäre liegen, mit der ganzen oder teilweisen Lieferung in Verzug befindet und der Lieferer auch nicht auf eine von uns gesetzte und nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Nachfrist leistet, oder es feststeht, dass der Lieferer die Lieferzeit erheblich überschreiten oder die Lieferung ganz oder teilweise überhaupt nicht ausführen wird, sind wir berechtigt, statt der Leistung Schadensersatz und Ersatz des durch die Verzögerung der Leistung entstandenen Schadens zu verlangen. Insbesondere sind wir berechtigt, selbst auf Kosten des Lieferers Ersatz zu beschaffen. Der Lieferer hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm bis dahin in Ausführung der Bestellungen entstandenen Kosten. Daneben sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

III. Preisstellung, Lieferung

1. Falls nichts anderes vereinbart, verstehen sich die Preise frei Werk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2000) einschließlich Verpackung, Umsatzsteuer ist dann nicht enthalten.
2. Jede Lieferung ist uns sofort nach Absendung durch eine nach Art, Qualität, Menge und Gewicht genau aufgliederte Versandanzeige bekannt zu geben. Der Lieferung sind Lieferscheine beizulegen, auf denen ebenfalls Art, Qualität, Menge und Gewicht der Lieferung genauestens anzugeben sind. Nur diejenige Menge und dasjenige Gewicht gelten von uns als anerkannt, die der von uns bevollmächtigte Vertreter auf dem Lieferschein oder den sonstigen Versandpapieren quittiert hat.
3. Der Lieferer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlungen durch uns erfolgen entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Zahlungsfristen laufen frühestens vom Tage des Eingangs der Rechnungen an, Wareneingang vorausgesetzt.
2. Zahlungen erfolgen – falls nicht anders vereinbart – innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ab Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware.

V. Höhere Gewalt, Insolvenz des Lieferers

1. In den Fällen höherer Gewalt, bei Streik, Kriegsgefahr, Transferierungsschwierigkeiten usw., durch die die Lieferung auf eine für uns nicht voraussehbare Zeit gehemmt wird, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit dadurch eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs eintritt.
2. Ferner sind wir zum Rücktritt berechtigt, wenn der Lieferer zahlungsunfähig wird, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt und über sein Vermögen das Insolvenzverfahren einleitet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

VI. Eigentumsübergang

Das Eigentum an dem zu liefernden Material geht auf uns mit der Ablieferung auf unserem Lager oder an der im Vertrag bezeichneten Lieferstelle über. Soweit der Lieferer unter Eigentumsvorbehalt liefert, endet dieser mit der vollständigen Bezahlung der Ware. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht anerkannt.

VII. Mängel

1. Die kaufmännischen Rügepflichten nach § 377 HGB werden wie folgt abgeändert: Unsere Verpflichtung zur Untersuchung der gelieferten Ware beginnt erst dann, wenn das Material von uns in die Bearbeitung genommen wird. Wir sind verpflichtet, festgestellte oder offenkundige Mängel und Fehlmengen unverzüglich anzuzeigen.
2. Im Falle der Mangelhaftigkeit oder des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit der gelieferten Ware stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Nach unserer Wahl können wir Nacherfüllung verlangen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
3. Unsere Gewährleistungsansprüche erstrecken sich auch auf das von Unterlieferanten gelieferte Material.
4. Unsere Ansprüche wegen mangelhafter Lieferung verjähren in zwei Jahren, es sei denn, das Material ist entsprechend seiner üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung des Materials (Gefährübergang). Die Verjährung ist gehemmt für die Dauer des Zeitraums vom Tage der Erhebung der Mängelrüge bis zum Tage der Beseitigung des Mangels oder der Lieferung mangelfreier Materials.

5. Sind wir infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferer gelieferten Materials verpflichtet, von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse zurückzunehmen oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir deswegen in sonstiger Weise in Anspruch genommen, sind wir zu einem Rückgriff auf den Lieferer berechtigt, ohne dass es für die Geltendmachung unserer Mängelrechte einer sonst erforderlichen Fristsetzung bedarf. Wir sind berechtigt, vom Lieferer Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unseren Kunden zu tragen hatten. Die Verjährung unserer Rückgriffsansprüche tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unseren Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens in 5 Jahren nach Ablieferung.
6. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Ablieferung ein Mangel, so wird vermutet, dass dieser bereits bei Gefährübergang vorhanden war. § 476 BGB gilt insoweit entsprechend.

VIII. Abtretung, Aufrechnung

1. Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen aus diesem Verträge bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
2. Der Lieferer kann gegen unsere Forderung aus dem mit ihm abgeschlossenen Geschäft nur mit einer unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderung die Aufrechnung erklären.

IX. Sonstiges

1. Für die mit uns abgeschlossenen Lieferverträge findet deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.
2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus allen Vertragsverhältnissen, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Düsseldorf. Wir sind berechtigt, den Lieferer nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung zu verklagen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.